

Bekanntmachung vom 09.04.2019

über die Durchführung von Vorarbeiten (Vermessungsarbeiten) für die B 111 OU Wolgast, VKE 2041

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bundesfernstraßenbau die DEGES GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt, die Straßenbaumaßnahme

B 111 OU Wolgast einschließlich Neue Bahnhofstraße, VKE 2041

zu planen und zu bauen und die mit dem Bau zusammenhängenden Verträge im Namen und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen und abzuwickeln.

In Vorbereitung der weiteren Planung werden im Bereich der Gemarkungen **Loddin** (Landkreis Vorpommern-Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern) planungsbegleitende Vermessungsleistungen in Vorbereitung der o.g. Baumaßnahme erforderlich.

Die notwendigen Arbeiten im Gelände werden am **23. April 2019 bis 30. August 2019** in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt und dauern pro Grundstück nur kurzzeitig an.

Übersicht der Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Loddin	Loddin	1	224/2, 224/11, 224/19, 224/20, 224/21, 224/22, 224/27, 225/25, 232, 233, 234/1, 234/2, 235, 236, 237/1, 237/2, 238/1, 238/2, 239/1, 239/2, 240/3, 240/4, 240/5, 240/6, 243, 280,281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288/1, 288/2, 289/1, 289/2, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 346/1, 346/8, 408, 409, 410, 411, 412, 413/1, 413/2, 414/1, 414/2, 415/1, 415/12, 417/3, 418/3, 419/6, 420/3, 795, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819
Loddin	Loddin	3	91/1, 91/2, 100, 110, 111, 127, 128, 129, 132, 133, 134/1, 134/2, 135, 136, 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 137/7, 138/1, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160/2, 161/2, 162/2, 163/2, 164, 165/2, 166/2, 167/2, 168/2, 169, 170, 171, 172, 173, 174/1, 174/2, 175, 176, 177, 178/1, 178/2, 179, 181/2, 181/3, 182/1, 182/3, 184/1, 184/5, 187, 188, 189, 190, 191/2, 192, 193, 194/3, 194/4, 194/5, 194/6, 194/8, 194/9, 194/10, 194/11, 195/2, 195/4, 195/5, 195/6, 195/7, 196/1, 196/2, 197/1, 197/2, 197/3, 198, 199/1, 199/2, 219, 220/1, 220/2, 221/7, 221/9, 221/10, 221/11, 222, 223/1, 229

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit an der sorgfältigen Vorbereitung von Planungsentscheidungen durchgeführt.

Für die anfallenden Vermessungsarbeiten ist das Betreten der Flächen notwendig.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 16a sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden. Dies gilt auch, soweit die Arbeiten durch Beauftragte durchgeführt werden.

Etwas durch die Vermessungsarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden von der DEGES auf Antrag in Geld angemessen entschädigt.

Der Antrag ist schriftlich an die **DEGES GmbH** in 10117 Berlin, Zimmerstraße 54 (Tel.: 030 / 20243-668, Fax: 030 / 20243-390, Frau Fiedler) zu stellen.

Sollte eine Einigung über Grund und Höhe der Entschädigung nicht erreicht werden, setzt die Enteignungsbehörde im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag der DEGES die Entschädigung fest.

Die sofortige Vollziehung dieser Duldungsverfügung wird angeordnet (§ 80 Abs.2 Nr.4 VwGO), weil das öffentliche Interesse an der Durchführung der notwendigen Vermessungsarbeiten im Rahmen der weiteren Planung zur B 111 OU Wolgast einschließlich Neue Bahnhofstraße gegenüber dem tangierten privaten Interesse betroffener Grundstückseigentümer / Grundstücksnutzer überwiegt.

Hinter den vorgenannten dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Arbeiten im oben genannten Streckenabschnitt treten die durch die Vorarbeiten nur geringfügig tangierten Interessen der Grundstückseigentümer/Grundstücksnutzer zurück, zumal die derzeitige Verfügbarkeit der Grundstücke nahezu uneingeschränkt bestehen bleibt und die Eingriffe durch die oben dargestellten Vorarbeiten nach Art und Auswirkung für den einzelnen Bürger minimal sind.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Amt Usedom Süd, Markt 7, 17406 Usedom schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Die öffentliche Bekanntgabe ist mit dem auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung folgenden Tag bewirkt (Beginn der Widerspruchsfrist gemäß § 41 Abs.4 VwVfG M-V).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebende Wirkung des Widerspruches nach § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO kann beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

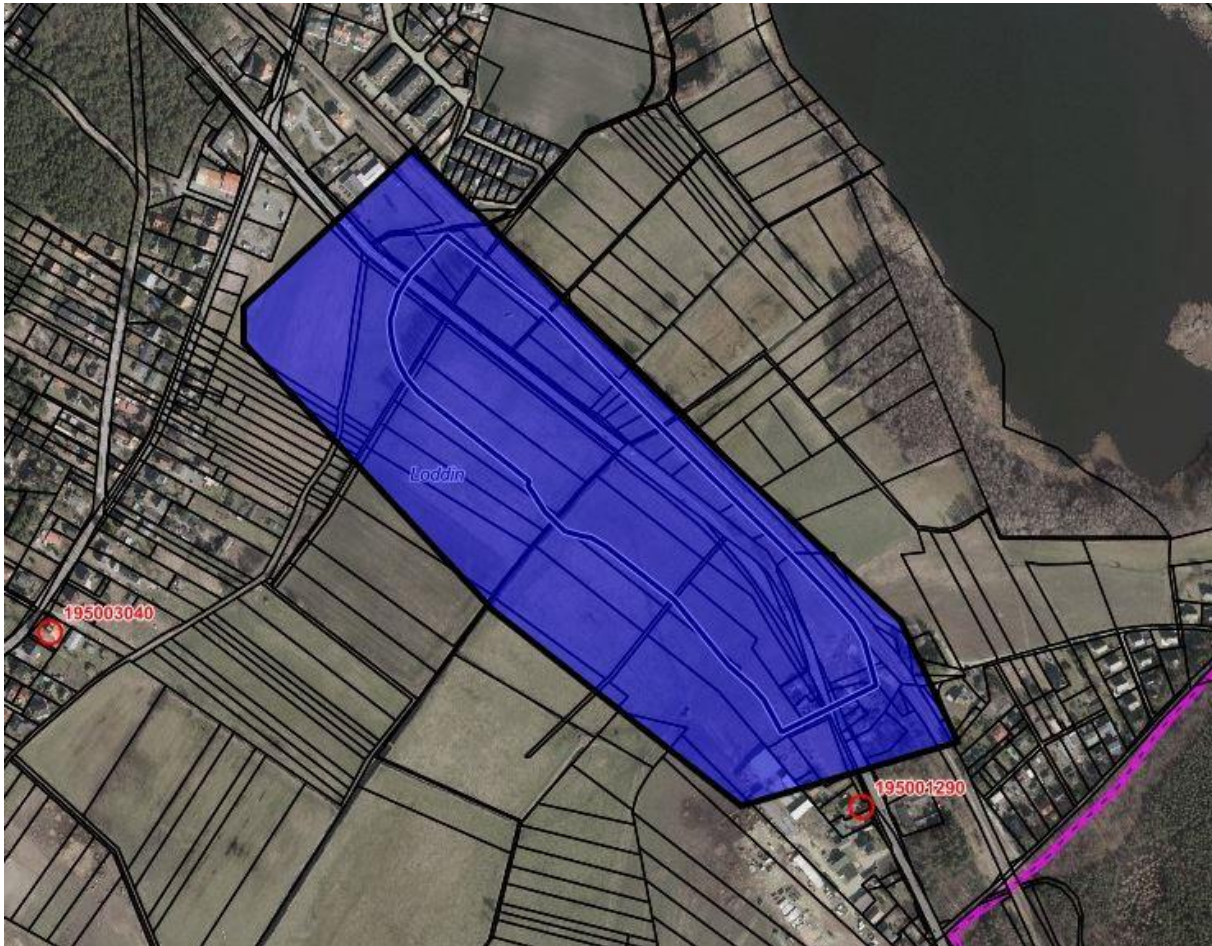
Hinweis:

Nach § 67 Abs. 4 VwGO muss sich jeder Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Um Verständnis für die notwendigen Arbeiten wird gebeten.

Wellnitz

Leiter FB I - Amt Usedom Süd



Anlage

Übersichtskarte (B 111 OU Wolgast)

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 01.04.2019

